



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Geschäftsstellen unserer Mitgliedsorganisationen
Fachbereich Wirtschaft

06. Juni 2014

Tel.: (069) 24 77 47-30

Fax: (069) 24 77 47 39

a.neuhaeuser@zveh.de

AN/Dt

Umkehr der Umsatzsteuerpflicht bei Bauleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Regelungen des § 13b UStG ist es möglich, die Steuerschuldnerschaft für die Umsatzsteuer auf Bauleistungen auf den Leistungsempfänger zu übertragen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch mit seinem Urteil vom 22. August 2013 entschieden, dass diese Regelung nur dann Anwendung findet, wenn der Leistungsempfänger die empfangene Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistung selbst für eine entsprechende Leistung verwendet.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mittlerweile in zwei Schreiben, und zwar vom 5. Februar 2014 und im Schreiben vom 8. Mai 2014 (siehe Anlagen) klarstellende Festlegungen getroffen. Das zweite Schreiben befasst sich insbesondere mit der Handhabung von Altfällen und einer Übergangsregelung. Wir empfehlen den Innungsbetrieben, dieses Schreiben dem Steuerberater vorzulegen, um das weitere Vorgehen zu erörtern.

Für Neufälle, die nach dem Stichtag 14. Februar 2014 liegen, kann ein Formular als Hilfestellung zur Klarstellung der Steuerschuldnerschaft für die Umsatzsteuer herangezogen werden. Wir haben Ihnen dazu einen uns vom Landesinnungsverband Mecklenburg-Vorpommern dankenswerterweise überlassenen Vordruck beigefügt, der dort durch einen Steuerberater entwickelt wurde.

Nach Auskünften des ZDH wird derzeit außerdem auf der politischen Ebene daran gearbeitet, die alte Rechtslage wieder herzustellen. Die dazu maßgebliche Anhörung findet am 23. Juni statt. Soweit eine Einigung erzielt werden kann, wäre mit einer Rechtsänderung möglicherweise bereits im 3. Quartal zu rechnen. Zwischenzeitlich kann die Rechtsprechung des BFH jedoch nicht ignoriert werden.

Zu Ihrer Orientierung finden Sie zudem die beiden Rundschreiben des ZDH mit anbei. Innungsbetrieben empfehlen wir dringend, sich aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes mit ihrem Steuerberater zur Klärung des weiteren Vorgehens in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Alexander Neuhäuser

Geschäftsführer Recht und Wirtschaft

Anlage